7. Kulturen dürfen die Höhe von 5m nicht überschreiten, Höherwachsende Bäume sind rechtzeitig einzukürzen. Bei bereits bestehenden höheren Kulturen können in besonders Berücksichtigungswürdigen Fällen und wenn weder Belästigung noch Gefahr für die Nachbarn besteht von der Vereinsleitung auch Ausnahmeregelungen erteilt werden. - Diese Kulturen müssen jedoch vor Neuübernahme des Grundstücks vom zukünftigen Nutzungsberechtigten entfernt werden.

8. Kulturgewächse dürfen die Parzellengrenzen nicht überragen. Für die Entfernung von überragenden Ästen usw. hat der Nutzungsberechtigte, auf dessen Grundstück sich die Gewächse befinden, zu sorgen. Dies gilt für die Grenzen zu den Nachbarn und natürlich auch für die Grenzen zu Gemeinschaftsflächen. Strom - und Telefonleitungen sind unbedingt freizuhalten.

## §3. Pflanzenschutzmaßnahmen-Schädlingsbekämpfung

Jeder Kleingarteninhaber ist zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen sowie aller sonstigen Schädlingen (Ratten, Mäuse, usw.) verpflichtet. Den gesetzlichen Vorschriften sowie den Anordnungen der Vereinsleitung und der Fachberater ist fristgerecht Folge zu leisten. Die entsprechenden Landesgesetze und Empfehlungen des Amtlichen Pflanzenschutzdienstes für Wien sind zu beachten.

**Das Spritzen mit Schädlingsbekämpfungsmittel ist ausschließlich Nutzungsberechtigten mit "Sachkundenachweis" gestattet.**

Dem Auslichten älterer Obstbäume ist größtes Augenmerk zuzuwenden. Ebenso müssen abgestorbene oder von gefährlichen Schädlingen befallene Äste, Bäume und Sträucher sofort aus dem Kleingarten entfernt werden und dürfen auch nicht im zerschnittenen Zustand dort gelagert werden.

## §4. Abfallverbrennung

Da ein beachtlicher Teil unserer Mitglieder ihren pflanzlichen Abfall kompostiert, und die MA48 außerdem genügend BIO-Tonnen zur Verfügung stellt, ist eine Abfallverbrennung innerhalb unserer Anlage ausnahmslos verboten.

**Offenes Feuer oder verbrennen von jeglichem Schnittgut ist in den Parzellen und in der gesamten Anlage strengstens verboten.**

## §5. Werbung

Das Anbringen von Werbematerial in Kleingärten ist verboten.

Im Bereich von Gemeinschaftsplätzen und in den Umzäunungen darf Werbematerial, (z.B. für Baufirmen im Zuge der Bautätigkeit auf der die Baulichkeit betreffenden Parzelle, oder für Sponsoren der Vereinsfeste, während der Dauer dieser (Auf-und Abbau inbegriffen), zur Aufstellung gelangen.

## §6. Wege in Kleingärten

Die Oberfläche von Wegen und sonstigen befestigten Flächen dürfen nicht aus Bitumen -haltigem Material hergestellt werden. Die Niederschlagsversickerung im Wegbereich muss gewährleistet sein.

## §7. Vereinswege und Gemeinschaftsflächen

1. Jeder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, den seinen Garten umgrenzenden Anlagenweg und insbesondere die Wasserabflussrinnen zu pflegen bzw. rein und unkrautfrei zu halten. Die innerhalb der Anlage den